

5. Bei den Räten der obengenannten Städte sind Hauptplanträger und Aufbauleitungen zu bilden.

Die Mittel zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren werden nach den einzelnen Vorhaben in den Plänen der Bezirke zweckgebunden für die Räte der Städte festgelegt.

Der Hauptplanträger sichert die Zusammenarbeit aller beteiligten zentralen und örtlichen Fachorgane bei der Vorbereitung und Durchführung des bestätigten Aufbauplanes. Er faßt ihre Pläne zusammen und nimmt für das gesamte komplexe Vorhaben die Funktion eines einheitlichen Planträgers wahr. Er führt den Aufbau der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Aufbauplanes durch, unabhängig davon, wer der spätere Nutzer ist.

Die Vorplanungen sind vom Hauptplanträger auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen und der Bebauungspläne der Stadtzentren und in Abstimmung mit den künftigen Nutzern durchzuführen. Er ist verantwortlich für die Projektierung.

Soweit die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in den Stadtzentren mitbauen, sind vor der Erteilung der Aufgaben für die Erarbeitung der Vorplanungs- und Investitionsprojekte mit ihnen entsprechende Beratungen durchzuführen, damit sie Gelegenheit haben, ihre Meinung zu den vorgesehenen Wohnungstypen sowie zur Ausstattung und zur Standortfestlegung zu äußern.

Die Aufbauleitungen sind auf der Grundlage der Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) zu bilden. Sie üben die Funktion des Investitionsträgers aus und sind für die Baudurchführung verantwortlich.

Durch die Bildung von Aufbauleitungen darf keine Verteuerung der Baukosten durch höhere Bauleitungsgebühren eintreten.

Der Hauptplanträger ist dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Stellvertreter zu unterstellen. Das Unterstellungsverhältnis der Aufbauleitung legen die Räte der Städte in eigener Verantwortung fest.

Die Plankommission ist verpflichtet, den Aufbau der Stadtzentren mit dem Gesamtplan für die Stadt zu koordinieren. Es ist daher nicht zweckmäßig, Hauptplanträger oder Aufbauleitung der Plankommission zu unterstellen.

6. Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Projektierung und zur sparsamsten Verwendung der Mittel wird bei den obengenannten Städten eine Gutachtergruppe gebildet, die die gesamte Projektierung vom Beginn bis zur Fertigstellung der Projekte zu überwachen hat.

Die Gutachtergruppe hat darauf Einfluß zu nehmen, daß die Projektierung unter Berücksichtigung der politischen Bedeutung der Stadtzentren, der zu erwartenden Verkehrsentwicklung und der Entwick-

lung der Kommunalwirtschaft, der zweckmäßigsten äußeren und inneren Gestaltung der einzelnen Objekte erfolgt und daß unter rationellster und sparsamster Verwendung von Baumaterial, technischen Ausrüstungen usw. projektiert wird.

Sie begutachtet außerdem die Projektierungsunterlagen vor ihrer Bestätigung durch den Rat der Stadt nach ökonomischen, bau- und verkehrstechnischen sowie städtebaulichen Gesichtspunkten.

Unabhängig davon sind die Vorplanungen für die einzelnen Vorhaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Staatlichen Büro zur Begutachtung von Investitionsvorhaben vorzulegen.

Die Gutachtergruppe ist in Berlin dem Wirtschaftsrat, in den anderen Städten den örtlichen Plankommissionen zu unterstellen.

7. Die Vorsitzenden der Räte der obengenannten Aufbaustädte haben in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen für die komplexe Projektierung einen Projektierungsbetrieb als Hauptprojektanten verantwortlich für die gesamte Projektierung des Stadtzentrums einzusetzen. Die Bestätigung der Projekte ist gemeinsam in Abstimmung mit den entsprechenden zentralen und örtlichen staatlichen Fachorganen vorzunehmen.

8. Alle zentralen und örtlichen Organe sind an dem beschlossenen Aufbauplan gebunden.

Sie haben die Räte der Städte bei der Baudurchführung der von ihnen künftig zu nutzenden Objekte aktiv zu unterstützen. Die Nutzer treten als Bauauftraggeber (Bauherr) auf, stellen die Aufgaben und nehmen zusammen mit dem Hauptplanträger die Bestätigung der Projekte vor.

9. Treten Meinungsverschiedenheiten über Raumprogramme und den Aufwand beim Aufbau der Stadtzentren zwischen den beteiligten staatlichen Organen auf, ist wie folgt zu verfahren:

Handelt es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Planträgern, dann entscheidet darüber der Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit zentralen Planträgern legt der Rat der Stadt diese nach Beratung mit dem Rat des Bezirkes der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen vor. Die Staatliche Plankommission unterbreitet, wenn sie keine Einigung herbei führen kann, dem Präsidium des Ministerrates einen Vorschlag darüber, wie entschieden werden soll.

10. Für die Arbeitsweise der Hauptplanträger, der Aufbauleitungen und für die Tätigkeit der Gutachtergruppen sind von der Staatlichen Plankommission Rahmenordnungen bzw. ein Musterstatut zu erlassen. Die Räte der Städte arbeiten auf dieser Grundlage entsprechende Ordnungen aus und bestätigen diese in eigener Verantwortung.

11. Die Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, bis 30. Mai 1961 „Vorläufige methodische Hinweise“ für die Planung der Stadtzentren herauszugeben.